

Wir haben uns in der Folgezeit bemüht, zur Verwirklichung der Forderungen nach allseitiger Erforschung aller Tatstände, der genauen Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes und einer differenzierten Anwendung der Strafen ebenso wie zur umfassenden Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Bekämpfung und Überwindung der Kriminalität mit beizutragen. In Verfolgung dieses Zieles kam es uns darauf an, schnell zu reagieren und Entscheidungen zu treffen, die über den konkreten Fall hinaus Verallgemeinerungen von grundsätzlicher Bedeutung zuließen, und diese Entscheidungen allen Kreisgerichten in Direktorentagungen und Richterbesprechungen, durch Instruktionen, durch Übersenden von Urteilen sowie durch sonstige Hinweise bekanntzumachen.

Dabei konnten uns auch Unzulänglichkeiten in der Ausgestaltung unseres Rechtsmittelverfahrens nicht hindern. Da ist zunächst die Beschränkung des Umfangs des Rechtsmittels nach § 283 Abs. 2 StPO. Wenn sich z. B. das Rechtsmittel auf das Rügen der unrichtigen Strafzumessung beschränkt, kann dadurch eine allumfassende Nachprüfung des gesamten Verfahrens erschwert werden. Wir haben in dem Ersuchen um Abänderung einer Freiheitsstrafe in eine bedingte Verurteilung trotz ausdrücklicher Rechtsmittelbeschränkung immer einen Angriff gegen die erstinstanzliche Entscheidung im vollen Umfang erblickt, denn die Entscheidung über den Ausspruch einer bedingten Verurteilung hängt, wie sich aus § 1 StEG ergibt, von allen Faktoren einer Straftat ab. Das muß also auch eine erneute Sachverhaltserörterung und insbesondere eine genaue Einschätzung der Persönlichkeit des Angeklagten unter Mitwirkung von Werkträgern aus seinem Arbeits- und Lebensbereich ermöglichen.

Ein zweites Problem betrifft den Umfang der in zweiter Instanz vorzunehmenden eigenen Beweiserhebungen. Grundsätzlich ist nichts gegen den Charakter unseres Rechtsmittelverfahrens als Überprüfungsinstanz einzuwenden; jedoch schien es uns geboten — im Interesse einer schnellen Erledigung der Strafverfahren und damit einer guten Anleitung der Kreisgerichte —, mehr von der Möglichkeit der selbständigen eigenen Beweisaufnahme Gebrauch zu machen. Wir konnten dadurch selbst umfassend zu bestimmten, erst nach weiteren Sachverhaltsfeststellungen zu klärenden Rechtsfragen Stellung nehmen, während bei Aufhebung nicht immer — wie unsere Erfahrungen zeigen — eine unseren Vorstellungen entsprechende Entscheidung erging.

Zur Erhöhung des Niveaus unserer Entscheidungen trug auch bei, daß wir nicht nur umfassend zur Auffassung des Vordergerichts und zum Vorbringen des Verteidigers, sondern auch kritisch zur Argumentation des Staatsanwalts Stellung nahmen. Die Hauptverhandlung wird somit zu einem echten Forum der Auseinandersetzungen. Dies spiegelt sich dann auch im Urteil wider. Gerade daran hatte es bisher teilweise gefehlt.

Diese Arbeitsmethode ist dem Ansehen des Staatsanwalts keineswegs abträglich. Er wird einmal veranlaßt, sich gründlich auf die Hauptverhandlung vorzubereiten; zum anderen trägt gerade die Auseinandersetzung über verschiedene Meinungen zur Klärung der Probleme bei. Wir sind überzeugt, daß als Folge dieser Praxis mehr Fragen an die zentralen Justizorgane herangetragen werden. Es ist uns bekannt, daß die Bezirksstaatsanwaltschaft sich schon wiederholt mit ihrer Vorgesetzten Dienststelle beraten hat, wenn sie die im Urteil niedergelegte Auffassung des Gerichts nicht teilte — eine Methode, die wir begrüßen.

In jüngster Zeit sind zahlreiche Urteile ergangen, die u. E. wesentlich dazu beigetragen haben, den Staatsratsbeschuß und die darauf beruhende Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichts in der Praxis durchzusetzen. Aus

der Fülle dieser Entscheidungen möchte ich zwei herausgreifen:

In der Strafsache 5 BSB 212/62 war der Angeklagte wegen Staatsverleumdung verurteilt worden, weil er nach den Feststellungen des Kreisgerichts den Vorsitzenden des Ortsausschusses der Nationalen Front verächtlich gemacht hatte. Die Erforschung des Sachverhalts ergab jedoch, daß dieser Funktionär in unzulässiger Weise seinen Einfluß bei der Zuweisung einer Wohnung geltend gemacht und an die Lebensgefährtin des Angeklagten Forderungen gestellt hatte, die weit über seine Kompetenzen hinausgingen und inhaltlich eine Verunglimpfung des Angeklagten darstellten. Der Angeklagte war hierüber berechtigt verärgert. Wenn seine Reaktion in der Form auch nicht zu billigen war, so stellte sie doch keine Staatsverleumdung dar.

Als Rechtssatz wurde herausgestellt, daß das Tatbestandsmerkmal des § 20 StEG „wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit“ nicht gegeben ist und somit keine Staatsverleumdung vorliegt, wenn sich der Inhalt einer diskriminierenden Äußerung zwar auf eine staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit bezieht, diese jedoch in unzulässiger Weise und außerhalb ihres Kompetenzbereiches ausgeübt und deshalb vom Täter gerügt wurde.

Wir wollen also — ähnlich wie bei § 113 StGB — unter „staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“ nur eine rechtmäßige Ausübung verstanden wissen.

In der Strafsache 7 BSB 223/62 wegen Paßvergehens hatte sich die Bezirksstaatsanwaltschaft gegen eine bedingte Verurteilung ausgesprochen mit dem Hinweis, daß bei dieser Deliktsart die Orientierung des Staatsrates, mehr von der Möglichkeit der bedingten Verurteilung Gebrauch zu machen und in stärkerem Umfang die gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung und Überwindung der Kriminalität mit einzubeziehen, prinzipiell nicht zutrefte. Dagegen wird im Urteil ausgeführt: „Das Fehlerhafte in der Argumentation der Anklagebehörde besteht darin, daß entgegen den Hinweisen des Staatsratsbeschlusses, die für alle strafbaren Handlungen gelten, eine Deliktsgruppe, nämlich Paßvergehen, aus dem Anwendungsbereich des § 1 StEG ausgeklammert werden soll. Diese Auffassung verkennt, daß es auch bei Grenzverletzungen strafbare Handlungen von unterschiedlicher Qualität gibt, die einerseits die Schwere eines Staatsverbrechens erreichen, andererseits aber auch unter Umständen ohne Strafverfahren mit Hilfe gesellschaftlicher Kräfte bereinigt werden können.“

Wir geben uns mit dem Stand des Erreichten nicht zufrieden, sondern suchen nach neuen Wegen und Methoden, um noch wirksamer durch eine vorbildliche, anleitende Rechtsprechung den Staatsratsbeschuß durchsetzen zu helfen. Dabei unterstützen uns die sozialistischen Kollektive, mit denen wir auch außerhalb der Hauptverhandlung ständig in Verbindung stehen.

Ebenso hilft uns unsere Parteiorganisation, in der wir gemeinsam die uns bewegenden Fragen beraten, verallgemeinern und die Erfahrungen der Besten weitervermitteln.

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschien;

Die Öffentlichkeit im Kampf gegen die Kriminalität
242 Seiten • Halbleinen • Preis: 6 DM.

Die Bekämpfung der Kriminalität, ihre endgültige Überwindung, setzt die immer stärkere Teilnahme aller Bürger bei der Lösung dieser Aufgabe voraus. In mehreren Beiträgen behandeln sowjetische Juristen im einzelnen die vielfältigen Formen und Methoden zur Einbeziehung der Werkträgern in den Kampf gegen die Kriminalität. Die Beiträge zeugen davon, mit welchem Nachdruck sich die sowjetische Staats- und Rechtswissenschaft diesen Fragen zuwendet, und sind ein ausgezeichnetes Material zur Information der deutschen Öffentlichkeit über den Kampf gegen die Kriminalität in der Sowjetunion.